

# **BVGer D-6767/2015 vom 2. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6767\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6767_2015)

FR: TAF D-6767/2015 du 2 novembre 2017

IT: TAF D-6767/2015 del 2 novembre 2017

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Es ist keine Ausnahme betreffend das Sachgebiet gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

### **E. 3**

Gemäss Art. 84 AuG prüft das SEM periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind (Abs. 1); es hebt sie auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Abs. 2). Die Voraussetzungen der vorläufigen Aufnahme fallen weg, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig ist und es der ausländischen Person zumutbar und möglich ist, sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat zu begeben (Art. 83 Abs. 2-4 AuG). Die sich auf die Unmöglichkeit und die Unzumutbarkeit beziehende Ausnahmeklausel von Art. 83 Abs. 7 AuG ist auch bei der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme anwendbar. Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

### **E. 4.1**

Nach Art. 84 Abs. 3 AuG i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG kann das SEM die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs aufheben, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde (Bst. a erster Teilsatz) oder wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b).

#### **E. 4.2**

Das SEM wendete vorliegend den Ausschlussgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG an. Dieser setzt voraus, dass die weg- oder ausgewiesene Person wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem bei der Missachtung von gesetzlichen Vorschriften vor (Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), wobei sich aus dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG ergibt, dass nicht jeder Verstoss gegen die gesetzliche Ordnung zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme führt; es bedarf einer gewissen Intensität. Die kriminellen Handlungen müssen eine schwerwiegende Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe lässt beispielsweise in der Regel nicht auf eine solche schliessen, jedoch kann deren Strafmass oder der Umstand, dass durch das begangene Delikt besonders wertvolle Rechtsgüter betroffen sind, zum gegenteiligen Schluss führen. Auch die wiederholte Deliktsbegehung kann trotz einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe Anhaltspunkt für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sein, da sie die vermutete günstige Prognose erheblich in Frage stellt.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer erwirkte zahlreiche strafrechtliche Verurteilungen; es wird diesbezüglich auf die Akten verwiesen. Seine jahrelange Delinquenz erreicht das Niveau einer erheblichen Missachtung der Rechtsordnung. Die aktenkundigen Vorkommnisse entsprechen nicht den Vorstellungen eines geordneten Zusammenlebens. Der Grossteil der Taten steht zwar in Zusammenhang mit der Drogensucht des Beschwerdeführers, aber von reiner Beschaffungskriminalität kann angesichts der Bandbreite des strafrechtlichen Verhaltens (nebst Betäubungsmitteldelikten auch Diebstahl, Hausfriedensbruch, Hehlerei, einfache Körperverletzung, Veruntreuung, Sachbeschädigung, Raub, unberechtigtes Verwenden eines [Motor-] Fahrrades, mehrfache Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Vergehen gegen das Waffengesetz) und der Verletzung oder Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter wie der körperlichen Integrität von Drittpersonen und fremden Eigentums nicht gesprochen werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Ausschlussgrundes des wiederholten Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG sind vorliegend erfüllt.

#### **E. 5.1**

Von der Frage der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Bestimmung von Art. 84 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG ist die Frage der Verhältnismässigkeit dieser Massnahme zu trennen (vgl. ebenfalls BGE 135 II 377 E. 4.2). Im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismässigkeitsprüfung sind die privaten Interessen der vorläufig

aufgenommenen Person an einem Verbleib in der Schweiz und das Interesse des Staates an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und des Vollzugs der Wegweisung gegeneinander abzuwägen, wobei keine schematische Betrachtungsweise vorzunehmen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist. Zu berücksichtigen sind namentlich die Art der verletzten Rechtsgüter und die Schwere des Verschuldens (vgl. dazu BVGE 2007/32). Steht die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zur Diskussion, bilden im Rahmen der Interessenabwägung die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die mit dem Vollzug der Wegweisung allenfalls verbundenen persönlichen und familiären Nachteile Elemente der Prüfung.

## **E. 5.2**

Vorliegend ist das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung und damit an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erheblich. Der Beschwerdeführer beschäftigte die Strafverfolgungsbehörden über Jahre hinweg und die von den Delikten betroffenen Rechtsgüter, die nebst dem Vermögen und dem Eigentum auch die körperliche Integrität umfassen, sind als gewichtig zu erachten. Unbeeindruckt von den zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen und den mehrmaligen Verwarnungen seitens der Asylbehörden wurde der Beschwerdeführer immer wieder straffällig. Er zeigte keinerlei Willen, sich der Drogenproblematik zu stellen respektive die ihm im Hinblick auf die Heilung seiner Drogensucht angebotene Hilfe anzunehmen. Vielmehr zeigte er sich therapieresistent und floh stattdessen aus dem Strafvollzug. Erst als die Vorinstanz die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme verfügte, begann er anfangs Oktober 2015 ein Methadonprogramm. Zwar machte der Beschwerdeführer geltend, die negative Verfügung des SEM sei für ihn ein Weckruf gewesen, aber konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass diese ihn tatsächlich zu einem nachhaltigen Umdenken und zur Entwicklung einer Strategie zur Überwindung seines Drogenproblems bewogen hätte, fehlen. Die in der Beschwerdeschrift vom 21. Oktober 2015 bekundete Einsicht und der geäusserte Wille, seine Lebenssituation ändern und die Drogensucht umfassend therapieren zu wollen, erwiesen sich als nicht nachhaltig, wie die Ausführungen in der Eingabe vom 25. August 2017 zeigen (Abbruch des Methadonprogramms im Frühjahr 2016 infolge Nichteinhaltens der Termine, keine Entzugstherapie). Bei dieser Sachlage fällt die Prognose bezüglich einer zukünftigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ungünstig aus. Zugunsten des Beschwerdeführers spricht sein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz. Er kam bereits im Kindesalter mit seiner Mutter und Schwester von Mogadischu in die Schweiz und hält sich mittlerweile seit 25 Jahren hierzulande auf. Anzeichen für eine sonderlich gute Integration in gesellschaftlicher Hinsicht liegen jedoch nicht vor. Laut seinen Ausführungen in der Eingabe vom 25. August 2017 pflegt er primär Kontakte zum Team der Gassenarbeit. Auch eine wirtschaftliche respektive berufliche Integration ist ihm nicht gelungen (Lehrabbruch). Zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ist er auf Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen (vgl. Bestätigung vom 26. Oktober 2015 über den laufenden Bezug von Sozialhilfe). Der Einwand des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift vom 21. Oktober 2015, der Vollzug würde ihn der Chance berauben, seine Drogensucht in der Schweiz erfolgreich zu heilen, vermag nicht zu greifen, zumal er die ihm hierzulande zur Verfügung stehenden Therapieangebote gar nicht genutzt hat (vgl. Eingabe vom 25. August 2017: Abbruch des Methadonprogramms im Frühjahr 2016, keine Absolvierung einer Entzugstherapie). Der langjährige, hiesige Aufenthalt des Beschwerdeführers vermag daher das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung aufgrund des wiederholten Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aufzuwiegen. Es wird nicht

in Abrede gestellt, dass der Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat für den Beschwerdeführer mit erheblichen Härten verbunden ist. Zwar verfügt er über die in der Schweiz erworbene Schulbildung, jedoch kann er keine abgeschlossene Berufsausbildung oder nennenswerte Arbeitserfahrung vorweisen. Es wird ihm daher vermutlich nicht leichtfallen, einen Arbeitsplatz in der somalischen Gemeinschaft zu finden. Doch handelt es sich dabei nicht um ein gänzlich unüberwindbares Hindernis, zumal der Beschwerdeführer noch relativ jung und ohne familiäre Verpflichtungen ist, so dass er nur für sich selbst zu sorgen hat. Aufgrund des Gesagten ist die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme als verhältnismässig zu erachten.

### **E. 5.3**

Die vorläufige Aufnahme kann nur aufgehoben werden, wenn der Wegweisungsvollzug zulässig ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausnahme von der Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Art. 83 Abs. 7 AuG nur die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit betrifft und die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs völkerrechtliche Pflichten der Schweiz betrifft, die in jedem Fall zu beachten sind. Will das SEM eine zu einem früheren Zeitpunkt wegen Unzumutbarkeit (oder Unmöglichkeit) verfügte vorläufige Aufnahme aufheben, setzt dies voraus, dass sich der Wegweisungsvollzug als zulässig erweist. Erweist sich dieser als unzulässig, ist die vorläufige Aufnahme - neu aufgrund von Unzulässigkeit - zu belassen.

### **E. 5.4**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 5.4.1**

So darf keine Person zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Das BFF hat in der Verfügung vom 29. Januar 1993 rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot kann daher vorliegend keine Anwendung finden. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Somalia ist somit unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 5.4.2**

Sodann darf niemand gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Beschwerdeführer stammt aus Mogadischu. Gemäss BVGE 2013/27 ist der Vollzug der Wegweisung nach Mogadischu nicht generell unzulässig, da dort nicht von einer Situation extremer allgemeiner und verbreiteter Gewalt zu sprechen ist, die als so intensiv einzustufen ist, dass für jede in der Stadt wohnhafte Person eine ernsthafte Gefahr unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK als gegeben zu erachten ist (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.5.6). Die kürzlich erfolgten Terroranschläge in Mogadischu, unter anderem jener schwere mit über 200 Todesopfern, vermögen, so

schrecklich sie sind, an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Mogadischu eine menschenrechtswidrige Behandlung nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK drohen. Allein aus schlechten Lebensbedingungen ergibt sich keine Gefährdung oder Bedrohung im Sinne von Art. 3 EMRK. Bezüglich allfälliger medizinischer Bedürfnisse des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], P. gegen Belgien, Urteil vom 13. Dezember 2016, Beschwerde Nr. 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Ausnahmesituation ist vorliegend allein mit Blick auf die Drogensucht des Beschwerdeführers nicht anzunehmen. Der Beschwerdeführer machte weder geltend noch reichte er entsprechende Belege ein, an gravierenden gesundheitlichen Beschwerden zu leiden. In grösseren somalischen Städten bestehen grundlegende medizinische Behandlungseinrichtungen und es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei Bedarf an diese zu wenden.

#### **E. 5.4.3**

Auch mit Blick auf Art. 8 EMRK (Achtung des Familien- und Privatlebens) hat der Beschwerdeführer nichts vorgetragen, was der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme entgegenstehen könnte. Der Beschwerdeführer ist (...) Jahre alt und gehört nicht zur Kernfamilie der in der Schweiz lebenden Mutter und Schwester. Hinsichtlich des von Art. 8 EMRK geschützten Rechts, Beziehungen mit Personen ausserhalb der Familie und mit der Aussenwelt im Allgemeinen einzugehen, ist festzuhalten, dass eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration für sich allein nicht genügen. Vielmehr ist der betreffende Schutzbereich nur berührt, wenn besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur beziehungsweise entsprechend vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären Bereich bestehen (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2.1). Wie vom SEM zutreffend festgestellt, ist beim Beschwerdeführer eine überdurchschnittliche Integration in der Schweiz zu verneinen.

#### **E. 5.4.4**

Aufgrund des Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Somalia sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als

zulässig.

## **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 84 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG zu Recht verfügt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 9. November 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

### **E. 7.2**

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Der Rechtsbeistand wurde in der Ernennungsverfügung vom 9. November 2015 über den Kostenrahmen informiert (Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für anwaltliche Vertreter gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in der Kostennote vom 25. August 2017 einen Aufwand von 8.35 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-, zuzüglich Auslagen von Fr. 16.60 und Mehrwertsteuer, aus. Der Stundenansatz ist auf Fr. 220.- zu kürzen und das amtliche Honorar für das vorliegende Verfahren damit auf Fr. 2002.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.